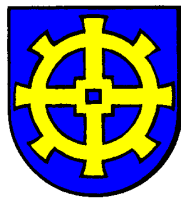


GEMEINWERKORDNUNG



Gemeinde Molinis

Art. 1 **Aufgabe**

Die Gemeinde kann folgende Arbeiten im Gemeinwerk ausführen lassen:

- a) Unterhalt der Gemeindewege einschliesslich Schneeräumung.
- b) Pflege der Weiden und Wälder (siehe Art. 8 der Weideordnung).
- c) Hilfeleistung bei Unwetterschäden und ähnlichen Ereignissen.
- d) Aufbereitung und Bereitstellen von Brennholz für das Gemeindezentrum.
- e) Allgemeine Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Werken der Ver- und Entsorgung.

Weitere anfallende – und selbständig durchgeführte Arbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit dem Vorstand ausgeführt werden.

Art. 2 **Organisation**

Dem Gemeindevorstand obliegt:

- Die Aufsicht über das Gemeinwerk.
- Die Aufstellung des jährlichen Arbeitsprogrammes bis 31. März.

Der Gemeindevorstand bestimmt den/die Gemeinwerkführer/in aus seiner Mitte.

Art. 3 **Gemeinwerkführer**

Die Aufgaben des/der Gemeinwerkführers/in sind:

- Die Organisation der anfallenden Gemeinwerkarbeiten.
(Ausschreibung, mündliches Aufbieten, bereitstellen von Werkzeug, Maschinen und Material)
- Über die erbrachten Leistungen führt der Gemeinwerkführer Rapport.

Art. 4 **Bedingungen**

Gemeinwerk leisten dürfen:

- Einwohner und Ferienhausbesitzer der Gemeinde Molinis.

Art. 5 **Steuer**

Gemeinwerksteuer:

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26.11.2003:

- Die Gemeinwerksteuer wird per 01.01.2004 aufgehoben.

Art. 6 **Entschädigungen**

Für geleistetes Gemeinwerk gelten folgende Entschädigungsansätze:

- a) Als Gemeinwerk angerechnet werden nur im Rahmen des Gemeinwerkes erbrachte Leistungen oder im Einvernehmen mit dem/der Gemeinwerkführer/in selbständig durchgeführte Arbeiten.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23.06.2011:

- b) Erwachsene Fr. 25.00 pro Stunde ab 01.01.2011

- c) Landwirtschaftliche Maschinen wie Transporter, Motorsägen, Motormäher ect. gemäss Entschädigungsansätze für Land- und Forstmaschinen.

Art. 7 **Inkrafttreten**

Diese revidierte Gemeinwerkordnung tritt durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23. Juni 2011 in Kraft. Mit Inkrafttreten werden alle früheren Erlasse aufgehoben.

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....

.....